

Die bischöfliche Vollmacht und der Diözesanrat

Kirchenrechtliche Hintergründerläuterungen zu Vorgängen im Bistum Regensburg

Vor einigen Wochen war in der Tagespresse unter der Überschrift „Regensburger Geisterfahrt“ folgender Kommentar zu lesen:

„In Deutschland gibt es 27 katholische Bistümer und 23 evangelische Landeskirchen, insgesamt 50 größere Einheiten des christlichen Lebens, wenn man großzügig zusammenzählt. Überall dort gibt es mal Streit, Konflikte und Kleinkariertheiten, auch die mehr als 50 Millionen Christen im Land sind nur Menschen. Doch nirgendwo gibt es so viel Streit, Konflikt und Unfrieden wie in Regensburg, nirgendwo werden sie auf so absurde Weise ausgetragen, nirgendwo bleiben so viele Verletzungen, bleibt so viel Schaden. Der Streit um den Diözesanratsvorsitzenden Fritz Wallner ist ein Glied in einer langen Kette, und es wird nicht das letzte sein. Die Zutaten gleichen sich jedes Mal: der Kampf von Bischof und Generalvikar gegen mißliebige Personen, das übersteigerte Amtsverständnis eines Bischofs, der sich verfolgt fühlt, weil er tapfer den richtigen Glauben vertritt, und das programmatische Bewußtsein, ein Bistum aufbauen zu wollen, das das Gegenbild zum angeblich verlottert-liberalen Katholizismus in Deutschland ist. Aus dem Versuch von Bischof Müller, sein Bistum neu zu evangelisieren, ist eine Geisterfahrt geworden.“¹

Ob man nun diesem Kommentar zustimmt oder nicht, eines ist auf jeden Fall richtig: Im Bistum Regensburg gab es in den letzten Jahren immer wieder neue Konflikte in ähnlichen Angelegenheiten. So ist ein gewählter Pfarrgemeinderats- und Dekanatsratsvorsitzender von Bischof Gerhard Ludwig Müller seiner kirchlichen Ehrenämter entbunden worden mit dem Vorwurf, er lehne wie die Bewegung „Wir sind Kirche“, der er angehört, Amt und Person des Bischofs ab, was aus den unzähligen Erklärungen dieser Bewegung hervorgehe². Ein Pfarrer ist suspendiert und des Amtes enthoben worden mit der Begründung wiederholter Verstöße gegen die Treueverpflichtung und der Gehorsamsverweigerung gegenüber dem Bischof. Maßgeblich dafür waren vor allem die drei Fakten, daß der Pfarrer seit Jahrzehnten zum „Aktionskreis Regensburg“ gehört – einer Vereinigung von Priestern und Laien mit dem Selbstverständnis, sich um Reformen in der katholischen Kirche zu bemühen –, daß er in der Zeitschrift dieser Bewegung „Pipeline“ mitgearbeitet und daß er sich ans Verwaltungsgericht gewandt hat, um dem Bischof untersagen zu lassen, über ihn weiterhin öffentlich wörtlich oder sinngemäß zu reden als Heuchler, Pharisäer, Priester, dem nichts an seinen Schafen liege, der keine Ahnung vom Zweiten Vatikanischen Konzil habe, der die bischöfliche Verfassung der Kirche untergrabe usw.

Einem Ständigen Diakon, der als Berater und Sprecher des genannten Pfarrers auftrat, wurden bis auf weiteres jede Ausübung seines Amtes als Diakon und jedwede liturgischen Dienste verboten sowie ein Auftrittsverbot in allen kirchlichen Einrichtungen und Räumen der Diözese erteilt, da sein Verhalten gegenüber der Bistumsleitung der Würde seines geistlichen Amtes widerspreche und sein Wirken als Diakon zum Nachteil für die Kirche von Regensburg gereiche. Als der Diakon daraufhin seinem obersten Dienstherrn mitteilte, einen Kirchenaustritt zu erwägen, wurde ihm als Professor die kirchliche Lehrerlaubnis für den Fachbereich Theologie entzogen.

Einem Religionslehrer, der leitend in der Bewegung „Wir sind Kirche“ mitwirkt, ist die „Missio canonica“ (kirchliche Sendung) und damit die Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht entzogen worden wegen hartnäckiger Weigerung, die volle Übereinstimmung mit der Lehre der Kirche wiederherzustellen. Einem Pfarrer ist das Ruhestandsgehalt gekürzt worden, weil er entgegen der Anweisung des zuständigen Pfarradministrators bei einer ökumenischen Trauung nicht nur einen Wortgottesdienst, sondern auf Wunsch des Brautpaares eine Eucharistie gefeiert hat, ohne vorher eine diesbezügliche Erlaubnis beim Ordinariat eingeholt zu haben. Als der Pfarrer schriftlich darlegte, daß er nicht erkannt hatte, welchen schwerwiegenden Verstoß er mit seinem Verhalten begangen habe und sich entschuldigte, wurde die Gehaltskürzung dennoch aufrechterhalten wegen der erneuten Gehorsamsverletzung, trotz wiederholter Mahnung des Bischofs weiterhin im Impressum der „Pipeline“ als ständiger Mitarbeiter aufgeführt zu sein.

Der jüngste Streit, der mit großer Aufmerksamkeit der Medien verfolgt wird, findet zwischen dem Diözesanratsvorsitzenden und dem Bischof statt. Auslöser dafür ist die Änderung der Pfarrgemeinderatssatzung, die der Bischof im Alleingang – ohne irgendeine Beteiligung des Diözesanrats – vorgenommen hat, obwohl das geltende Diözesanrecht vorsieht, daß eine solche Satzungsänderung mit einem Beschluß der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Diözesanrats und der Zustimmung des Bischofs zu erfolgen hat. Im Zug dieser Auseinandersetzung sind dem Diözesanratsvorsitzenden von seiten der Bistumsleitung heftige Vorwürfe wie kirchenfeindliches Verhalten, Einmischung in das bischöfliche Amt, Angriff auf die Integrität des Bischofsamtes und Vertrauensbruch gemacht und die Leitung der Geschäftsstelle des Diözesanrats entzogen worden.

Für viele Gläubige ist bei diesen verschiedenen Vorgängen nicht (mehr) erkennbar, um was überhaupt gestritten wird. Das hängt auch damit zusammen, daß im Hintergrund der Konflikte bestimmte Begriffe stehen, die von den Akteuren und Kommentatoren offensichtlich mit unterschiedlichen Inhalten gefüllt, teilweise sogar mit diffusen Vorstellungen verbunden werden. Das gilt insbesondere für die drei Begriffe bischöfliche Vollmacht, göttliches Recht und Diözesanrat. Wer sich im Dickicht der verschiedenen Auffassungen selbst ein sachgerechtes Urteil bilden möchte, sollte die kirchenrechtlichen Grunddaten beachten, die im folgenden dargestellt werden.

Bischöfliche Vollmacht

Um Amt und Vollmacht eines Bischofs rechtlich näher zu charakterisieren, ist als erstes auf deren theologische Grundlegung zu verweisen, wie sie in c. 375 des kirchlichen Gesetzbuches, des Codex Iuris Canonici (CIC), vorgenommen wird. Dort heißt es:

„§ 1. Die Bischöfe, die kraft göttlicher Einsetzung durch den Heiligen Geist, der ihnen geschenkt ist, an die Stelle der Apostel treten, werden in der Kirche zu Hirten bestellt, um auch selbst Lehrer des Glaubens, Priester des heiligen Gottesdienstes und Diener in der Leitung zu sein.

§ 2. Die Bischöfe empfangen durch die Bischofsweihe selbst mit dem Dienst des Heiligens auch die Dienste des Lehrens und des Leitens, die sie aber ihrer Natur nach nur in der hierarchischen Gemeinschaft mit dem Haupt und den Gliedern des Kollegiums ausüben können.“

Hier werden vier zentrale Aussagen über Wesen und Aufgabe der Bischöfe getroffen: 1. Die Bischöfe treten an die Stelle der Apostel, sind also deren Nachfolger und setzen in dieser Funktion die Sendung der Apostel fort: als Hirten der Kirche das Volk Gottes zu weiden (vgl. c. 1008). 2. Grundlage für die Apostelnachfolge ist der Empfang der Bischofsweihe, die auf göttliche Einsetzung zurückgeht und damit zu den Wesensgrundlagen der katholischen Kirche gehört. Deshalb spricht man auch davon, daß die bischöfliche Verfaßtheit für die katholische Kirche wesentlich ist. Streng genommen wird die göttliche Einsetzung nur für die Bischofsweihe ausgesagt, aber nicht für das Bischofsamt. Doch wird die göttliche Einsetzung seit jeher auch auf das Bischofsamt bezogen, ohne daß dies jemals bestritten wurde³.

3. Durch die Bischofsweihe selbst – nicht erst durch die Übertragung eines bestimmten Bischofsamtes – empfangen die Bischöfe die dreifache und damit umfassende Dienst(auf)gabe des Heiligens, Lehrens und Leitens. Die Bischofsweihe ist es, die den Bischöfen die Teilhabe an den drei Diensten Christi verleiht. 4. Die Bischofsweihe gliedert in das Bischofskollegium ein, verweist also jeden Bischof auf die Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium. Diese Gemeinschaft mit dem Bischofskollegium, die auch als Kollegialität umschrieben wird, kommt der Bischofsweihe „ihrer Natur nach“ zu – wie der Gesetzestext hervorhebt –, ist also konstitutives Element des Bischofseins und liegt nicht im freien Ermessen eines Bischofs. Anders gesagt: Bischofsein ist seinem Wesen nach kollegial und verträgt sich daher nicht mit einer isolierten und autarken Ausübung des bischöflichen Dienstes. Denn die Verbundenheit mit den Mitbischöfen ist eine Grundlage dafür, daß die bischöflich geleitete Diözese als Ortskirche in der „communio“ mit allen anderen lebt⁴.

Nach dieser theologischen Grundlegung ist die rechtliche Konkretisierung zu bedenken. Da der Empfang der Bischofsweihe auf das Amt des Vorstehers einer Diözese angelegt ist, wird einem geweihten Bischof in der Regel das Amt des Diözesanbischofs übertragen. Maßgebliche Aussagen zu diesem Amt sind in den beiden

cc. 381 § 1 und 391 § 1 enthalten. In c. 381 § 1 werden Art und Umfang der diözesanbischöflichen Vollmacht geregelt, in c. 391 die verschiedenen Funktionen dieser Vollmacht. In der im Auftrag der Deutschen Bischofskonferenz erfolgten Übersetzung wird dabei der Ausdruck „potestas“ durchgehend nicht mit „Vollmacht“, sondern mit „Gewalt“ wiedergegeben.

Um als Leiter einer Diözese seinen dreifachen Dienst des Heiligens, Lehrens und Leitens adäquat wahrnehmen zu können, wird dem Diözesanbischof rechtlich folgende Vollmacht bzw. Gewalt übertragen:

„Dem Diözesanbischof kommt in der ihm anvertrauten Diözese alle ordentliche, eigenberechtigte und unmittelbare Gewalt zu, die zur Ausübung seines Hirtendienstes erforderlich ist; ausgenommen ist, was von Rechts wegen oder aufgrund einer Anordnung des Papstes der höchsten oder einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten ist“ (c. 381 § 1).

Mit dem kleinen Wörtchen „alle“ Gewalt/Vollmacht wird ausgesagt, daß der Diözesanbischof prinzipiell alle für sein Amt erforderlichen Vollmachten insgesamt bzw. in Fülle innehat, also seine Vollmacht grundsätzlich umfassend ist, es sei denn, es liegt ein Vorbehalt zugunsten einer anderen kirchlichen Autorität vor. Das stellt eine grundlegende Neuerung gegenüber der Rechtsstellung im früheren kirchlichen Gesetzbuch dar. War der Bischof ehemals darauf angewiesen, daß der Papst ihm alle einzelnen Vollmachten zuteilte, die für die Ausübung seines Hirtendienstes notwendig waren (Konzessionssystem), so werden dem Bischof nun nicht mehr einzelne Gewalten durch den Papst gewährt, sondern eine einzige, alle Einzelvollmachten umfassende Vollmacht übertragen, und zwar direkt zusammen mit der Bischofsweihe; nur ausnahmsweise kann von Rechts wegen oder auf Anordnung des Papstes eine Einzel-Vollmacht einer anderen kirchlichen Autorität vorbehalten sein (Reservationssystem)⁵. Mit dem Wandel vom Konzessions- zum Reservationssystem ist die rechtliche Stellung des Diözesanbischofs gegenüber der des Papstes klar aufgewertet worden. Dennoch ist kritisch festzustellen: „Zwar haben die Diözesanbischöfe jetzt alle erforderlichen Kompetenzen. Aber was erforderlich ist, legt der Papst fest.“⁶ Denn der Diözesanbischof kann zwar prinzipiell alles, faktisch aber dann doch nur das alles, was ihm nicht vom Papst – durch das von ihm gesetzte Recht oder durch eine direkte Anordnung – entzogen ist⁷.

Das Attribut „ordentlich“ sagt aus, daß diese alles umfassende Vollmacht von Rechts wegen mit dem Amt selbst und damit auch dauerhaft gegeben ist und nicht etwa nur vorübergehend delegiert ist. „Unmittelbar“ ist diese Vollmacht insofern, als deren Ausübung an keine Mittler oder Vermittlungsinstanzen gebunden ist, sondern direkt ausgeübt werden kann. „Eigenberechtigt“ besagt, daß der Bischof in der Ausübung seiner Vollmacht selbständig bzw. in eigenem und nicht etwa in fremdem Namen, im Auftrag oder nur als Hilfe bzw. Unterstützung, in Abhängigkeit oder gar Stellvertretung eines anderen Amtsträgers tätig ist. Diese Qualifizierung der Eigenberechtigung ist eine bedeutsame Änderung im Vergleich zum CIC/1917. Denn

früher hatte der Bischof seine Amtsvollmacht gerade nicht eigenberechtigt ausgeübt, sondern *unter der Autorität des Papstes* (c. 329 § 1 CIC/1917), was als Stellvertretung des Papstes interpretiert wurde. Hatte der Diözesanbischof früher den Papst als Stellvertreter Christi in der Teilkirche vertreten, so ist der Diözesanbischof nun selbst Stellvertreter Christi für die Teilkirche, wie der Papst Stellvertreter Christi für die Gesamtkirche ist (vgl. LG 27).

Eine zentrale Konsequenz dieser umfassenden ordentlichen, unmittelbaren und eigenberechtigten Amtsvollmacht des Diözesanbischofs wird in c. 391 § 1 gezogen und explizit festgehalten:

„Es ist Sache des Diözesanbischofs, die ihm anvertraute Teilkirche nach Maßgabe des Rechts mit gesetzgebender, ausführender und richterlicher Gewalt zu leiten.“

Seiner umfassenden Amtsvollmacht entsprechend kommen dem Diözesanbischof in der ihm anvertrauten Diözese alle Funktionen der Leitungsgewalt bzw. Leitungsvollmacht zu: Er hat die Vollmacht der Rechtssetzung ebenso wie die Vollmacht der Rechtsanwendung im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Verwaltung. Allerdings kann er dabei nicht nach Belieben vorgehen, sondern ist an die „Maßgabe des Rechts“ gebunden, wie die Gesetzesnorm mit Nachdruck herausstellt:

„Der Bischof wird damit ausdrücklich auf die einschlägigen Rechtsvorschriften verwiesen und zu ihrer Beachtung verpflichtet. Diese Bindung des Bischofs an das geltende Recht versteht sich eigentlich von selbst; der explizite Hinweis auf diesen Sachverhalt erscheint insofern überflüssig.“⁸

Offensichtlich lehrt aber die Erfahrung Gegenteiliges, so daß dieser explizite Hinweis gerade nicht überflüssig, sondern besonders wichtig ist. Diese Annahme legt sich um so mehr nahe, als der kirchliche Gesetzgeber bereits an anderer Stelle den gleichen Gedanken ausgeführt hat. Im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Kirchenrechts ist unmißverständlich festgelegt, daß die gesetzgebende und richterliche Gewalt bzw. Vollmacht „auf die im Recht vorgeschriebene Weise auszuüben“ ist und bei der Ausübung der ausführenden Vollmacht „die Vorschriften der folgenden Canones einzuhalten“ sind (c. 135). Im Hinblick auf die gesetzgebende Vollmacht wird sogar nochmals eigens betont, daß „von einem untergeordneten Gesetzgeber ... ein höherem Recht widersprechendes Gesetz nicht gültig erlassen werden“ kann (c. 135 § 2). Obwohl die Wahrung des geltenden sowie des höherrangigen Rechts eine selbstverständliche Pflicht für jedes Glied einer Rechtsgemeinschaft ist, hat es dennoch der höchste kirchliche Gesetzgeber anscheinend für notwendig erachtet, gerade diejenigen, die die Leitungsgewalt insgesamt oder eine ihrer Funktionen innehaben, mehrfach daran zu erinnern, daß die Ausübung der Leitungsvollmacht – sei es als gesetzgebende, richterliche oder ausführende Vollmacht – keinesfalls willkürlich erfolgen kann, sondern bestimmte Grenzen zu beachten hat.

Alle drei Rechtsnormen über Amt und Vollmacht des Diözesanbischofs machen in unterschiedlicher Intensität deutlich, daß die bischöfliche Vollmacht nicht als eine Art absolutistische Vollmacht mißverstanden werden darf, als ob der Diözesanbischof – gleichsam kraft seines nach göttlichem Recht bestehenden Amtes – die ihm anvertraute Diözese stets nach freiem Ermessen leiten könnte, außer seiner Verantwortung vor Gott an nichts und niemanden gebunden. Einem solchen Mißverständnis wehrt eine genaue Lektüre der Rechtsnormen ebenso wie das Einordnen der rechtlichen Aussagen in den größeren Zusammenhang, insbesondere in das Selbstverständnis der katholischen Kirche, das seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil vor allem mit den Kategorien des Volkes Gottes und der *Communio* umschrieben wird. Wird das beachtet, so ist klar: Wenn von der bischöflichen Vollmacht die Rede ist, ist zugleich auch die Mitverantwortung des ganzen Volkes Gottes mitgemeint bzw. die Tatsache, daß nicht nur der Bischof kraft seiner Weihe in Fülle an der Vollmacht Christi teilhat, sondern auch alle Gläubigen kraft Taufe und Firmung in abgestufter Form ebenso daran teilhaben (c. 204).

Rechtlicher Ausdruck dieser sakramental begründeten Teilhabe aller Gläubigen sind die verschiedenen innerdiözesanen Organe mit ihren verschiedenen Rechten der Mitwirkung bei der Ausübung der bischöflichen Vollmacht. Diese Rechte hat der Bischof bei der Ausübung seiner Vollmacht ebenso zu wahren wie alle Bestimmungen des höherrangigen Rechts sowie jenes Rechts, das von ihm selbst in seiner Diözese erlassen oder in Kraft gesetzt worden ist. Trotz seiner umfassenden Vollmacht steht der Bischof nicht über dem Recht, sondern ist wie jeder Gläubige an das geltende Recht gebunden. Seine bischöfliche Vollmacht beinhaltet nicht das Recht, gegen geltendes – diözesanes oder überdiözesanes – Recht zu verstoßen, wohl aber diözesanes Recht zu verändern, abzuschaffen oder einzuführen, allerdings wiederum stets unter Beachtung des höherrangigen Rechts und des Selbstverständnisses der katholischen Kirche.

Göttliches Recht

Im Kirchenrecht gib es zwei Grundarten von Recht: das Kirchenrecht kraft göttlichen Rechts und das Kirchenrecht kraft menschlichen Rechts. Das Kirchenrecht kraft göttlichen Rechts gilt als unantastbar und unveränderbar, das Kirchenrecht menschlichen Rechts dagegen als veränderbar.

Inhaltlich betrachtet umfaßt das göttliche Recht zum einen das Naturrecht, wie es aus der Schöpfungsordnung mit den Mitteln der Vernunft erkennbar ist, und zum anderen das geoffenbarte Recht, wie es in der Bibel überliefert ist und durch die Tradition sichtbar gemacht wird. Zum rechten Verständnis der Kategorie des geoffenbarten Rechts sind folgende Aspekte hervorzuheben: Erstens gelten nicht einfachhin alle biblischen Aussagen als geoffenbarte bzw. göttliche Rechtssätze, sondern

nur jene Aussagen in der Bibel, die in der Tradition der Kirche als bindende Weisungen zu konkreter voller Verwirklichung verstanden worden sind und werden. In der Bibel sind also „zeitbedingte Aussagen von wesentlichen Weisungen zu unterscheiden. Welche biblischen Aussagen als Weisungen göttlichen Rechts zu verstehen sind, entscheidet in erster Linie die kirchliche Tradition selbst. So kann man das göttliche Recht auch ein durch die Tradition erkennbar oder sichtbar gemachtes Offenbarungsrecht nennen.“⁹

Zweitens liegt das göttliche Offenbarungsrecht – wie das Wort Gottes selbst – nicht in abstrakter Reinform vor, sondern stets vermittelt durch Menschen und damit auch stets nur bruchstückhaft bzw. in einer bestimmten historischen Gestalt. Diese Tatsache hat zur Folge, daß das göttliche Recht immer wieder neu aus der kirchlichen Tradition heraus in die jeweilige geschichtliche und kulturelle Situation der Kirche hinein übersetzt werden muß. Göttliches Recht und geschichtliche Konkretisierung gehören also untrennbar zusammen. Deshalb ist das göttliche Recht auch nicht in einem Katalog von Rechtssätzen ein für alle Mal festgeschrieben; vielmehr wird lediglich bei den entsprechenden Rechtsnormen auf das göttliche Recht hingewiesen durch Formulierungen wie „aufgrund göttlicher Weisung“, „nach der Weisung des Herrn“ oder „kraft göttlicher Einsetzung“. So gibt es zum Beispiel kraft göttlichen Rechts die Sakramente in der Kirche (c. 840), die Unterscheidung zwischen Klerikern und Laien (c. 207 § 1), das Weihesakrament (c. 1008), die Bischöfe als Nachfolger der Apostel (c. 375 § 1) sowie Papst und Bischofskollegium als Nachfolger von Petrus und dem Apostelkollegium (c. 330). Als unveränderlich gelten diese Rechtsnormen kraft göttlichen Rechts insofern, als sie bei ihrer notwendigen geschichtlichen Konkretisierung „nicht zu sich selbst in Widerspruch geraten dürfen“¹⁰.

Aufgrund dieser beiden Wesensmerkmale steht das göttliche Recht in der Spannungseinheit, einerseits in seinem Inhalt unwandelbar zu sein, andererseits in diesem Inhalt stets tiefer erkennbar und dadurch neu konkretisierbar zu sein¹¹. Die Anwendung des göttlichen Rechts ist damit stets der doppelten Gefahr der unsachgemäßen Konkretisierung ausgesetzt, nämlich entweder durch mangelnde Anpassung an die Zeichen der Zeit zu erstarren oder durch die Preisgabe an den Zeitgeist verfälscht zu werden.

Zusammenfassend kann daher gesagt werden: Das göttliche Recht ist „nicht einfachhin vorgegeben, sondern als je und je zu ermittelnder Inhalt auch *aufgegeben*, es muß in positives Recht transformiert, ‚verpositiviert‘ werden, wobei der (menschliche) Gesetzgeber nicht einfachhin Vorgegebenes übernimmt, sondern im geschichtlichen Kontext rechtsgestaltend tätig wird“¹². So gesehen ist das göttliche Recht weniger „ein erworbener Besitz“ der Kirche, sondern vielmehr „der ständige Auftrag zur Selbstbesinnung, Selbstkritik, Bekehrung“¹³.

In Abhebung zum Kirchenrecht kraft göttlichen Rechts steht das Kirchenrecht kraft menschlichen Rechts. Dazu zählen die Rechtsnormen, die allein auf den Rechtswillen der gesetzgebenden Organe der Kirche zurückgehen (Gesetzesrecht,

vgl. cc. 7f.) oder aus einer rechtserzeugenden Gewohnheit der Rechtsgemeinschaft (Gewohnheitsrecht, vgl. cc. 23–28) resultieren. Das menschliche Kirchenrecht steht voll und ganz im Dienst des göttlichen Kirchenrechts; seine Aufgabe ist es, auf der Grundlage des göttlichen Rechts die Regeln für das alltägliche Miteinander der Glaubensgemeinschaft festzulegen, sozusagen aus dem göttlichen Recht die notwendigen praktischen Konsequenzen zu ziehen und eine dementsprechende Lebensordnung zu schaffen. Zur wirksamen Erfüllung dieser Aufgabe sind die Normen des menschlichen Kirchenrechts stets veränderbar, aber nicht im Sinn einer Beliebigkeit, sondern nur um einer besseren Entfaltung des göttlichen Rechtes willen, auf das das menschliche Kirchenrecht stets verwiesen bleibt. Oder anders ausgedrückt: „Das menschliche Recht ... ist in dem vom göttlichen Recht vorgegebenen Rahmen veränderlich.“¹⁴

Aufgabe und Funktion des Diözesanrats

Der Diözesanrat – auch Katholiken-, Gläubigen- oder Laienrat genannt – ist ein eigenständiges Gremium des sogenannten Laienapostolats. Der Diözesanrat wird oft verwechselt mit dem Diözesanpastoralrat. So ähnlich die beiden Gremien klingen, so verschieden sind sie. Der Diözesanpastoralrat ist nämlich ein verfassungsrechtliches Gremium, der Diözesanrat dagegen ein vereinsrechtliches Gremium (mit verfassungsrechtlichen Teilelementen). Das hat vor allem Auswirkungen hinsichtlich der Autonomie der beiden Gremien.

Sinn und Zweck des Diözesanrats ist die Förderung und Vereinheitlichung der Kräfte des (Laien-)Apostolats im Bereich der Diözese, also sozusagen die Bündelung aller katholischen Kräfte der Diözese. War der Begriff „Apostolat“ bis ins 19. Jahrhundert ausschließlich den Klerikern reserviert, wird er ab diesem Zeitpunkt auch auf die Laien angewendet. Sie werden dadurch zu aktiven Gliedern in der Kirche, deren apostolische Tätigkeit allerdings noch in unmittelbarer Abhängigkeit von den Klerikern gesehen und daher lediglich als Teilhabe an deren Apostolat gewertet wird. Erst auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil wird im Dekret über das Laienapostolat „*Apostolicam actuositatem*“ (AA) das Laienapostolat nicht mehr von den Klerikern als den Inhabern des geweihten Amtes, sondern direkt von Christus bzw. von der Vereinigung der Laien „mit Christus, dem Haupt“ abgeleitet und als „Teilnahme an der Heilssendung der Kirche selbst“ (AA 2) bezeichnet. Durch diesen unmittelbaren christologischen Ursprung ist das sogenannte Laienapostolat inhaltlich deckungsgleich mit dem gemeinsamen Apostolat des ganzen Gottesvolkes bzw. hat keine spezifische Bedeutung mehr. Insofern sind die Begriffe „Laienapostolat“ und „Apostolat“ synonym zu verwenden. Sie umschreiben alle Bemühungen, die christliche Botschaft in Kirche und Gesellschaft präsent zu machen und sind damit wiederum Synonyme für den Ausdruck „Evangelisierung“.

Dem Diözesanrat gehören Laien und Kleriker der jeweiligen Diözese an, die aus den Dekanatsräten, den katholischen Verbänden und Organisationen entsandt sowie als Einzelpersonlichkeiten berufen sind. Seine Aufgabe ist es, eigenverantwortlich in gesellschaftliche Bereiche hineinzuwirken und mit eigener Stimme am Apostolat in Kirche, Gesellschaft und Welt mitzuwirken. Der Diözesanrat soll also die Anliegen der Katholiken und Katholikinnen in der Öffentlichkeit vertreten und Anregungen für deren Wirken in Kirche und Gesellschaft geben. Obwohl in seiner Tätigkeit autonom, ist der Diözesanrat dennoch auf die Anerkennung des Diözesanbischofs als des letztverantwortlichen Leiters der Diözese angewiesen, der für die Einheit und Unversehrtheit des Glaubens in der ihm anvertrauten Diözese zu sorgen hat. Diese rechtlich notwendige Anerkennung kann der Bischof auch verweigern oder wieder entziehen, aber nur aus rechtlich relevanten Gründen, die ausschließlich in einem schweren Verstoß gegen die kirchliche Glaubens- und/oder Rechtsordnung liegen können und in rechtlicher wie tatsächlicher Hinsicht nachweispflichtig sind. Ist ein solcher Verstoß nicht gegeben, kommt dem Diözesanrat gleichsam ein Rechtsanspruch auf die bischöfliche Anerkennung zu. Der Diözesanrat handelt also als autonomes Organ eigenständig, aber innerhalb der kirchlichen Rechtsvorgaben.

Der Diözesanrat wird im kirchlichen Gesetzbuch weder vorgeschrieben noch empfohlen, sondern überhaupt nicht erwähnt; er geht vielmehr auf eine Empfehlung des Zweiten Vatikanischen Konzils zurück:

„In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisierung und Heiligung, im caritativen und sozialen Bereich und in anderen Bereichen bei entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ (AA 26).

Diese Empfehlung hat die „Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (1970–75) aufgegriffen und als „Anordnung“ beschlossen, daß in den Diözesen „ein Gremium errichtet (wird), das das vom Diözesanbischof anerkannte Organ im Sinne des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (Art. 26) ist“¹⁵. Ins kirchliche Gesetzbuch von 1983 hat diese Empfehlung dagegen keinen Eingang gefunden, so daß der Diözesanrat dort keine direkte Rechtsgrundlage hat. Daraus ist aber nicht die Schlußfolgerung zu ziehen, daß er gar keine Rechtsgrundlage hätte, sondern nur, daß er lediglich eine allgemeine Rechtsgrundlage hat, nämlich die vereinsrechtliche Grundbestimmung mit folgendem Wortlaut:

„Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen“ (c. 215)¹⁶.

Unterstützend kann in diesem Zusammenhang auch auf das Grundrecht und die Grundpflicht der Gläubigen hingewiesen werden, in dem, was das Wohl der Kirche

betrifft, den geistlichen Hirten und den anderen Gläubigen ihre Meinung kundzutun (c. 212 § 3) sowie auf die Grundpflicht speziell der Laien, „als einzelne oder in Vereinigungen, mitzuhelfen, daß die göttliche Heilsbotschaft von allen Menschen auf der Welt erkannt und angenommen wird“ (c. 225 § 1).

Da der Diözesanrat nicht explizit im kirchlichen Gesetzbuch genannt wird, gibt es auch keine gesamtkirchlichen Bestimmungen über dessen Einberufung und Vorsitz sowie über beratendes und entscheidendes Stimmrecht der Mitglieder; diese Fragen sind daher in der jeweiligen Satzung durch den Diözesanrat selbst zu regeln. Wenn dabei dem zuständigen Diözesanbischof ein Zustimmungs- oder Genehmigungsrecht zukommt, dann bezieht sich dieses nur auf die Prüfung der kirchenrechtlichen Unbedenklichkeit der betreffenden Satzung. Insofern hat der Diözesanrat einen Rechtsanspruch auf die bischöfliche Zustimmung oder Genehmigung seiner Satzung, solange die Satzung kein höherrangiges Recht verletzt.

Vom Diözesanrat klar abzuheben ist der Diözesanpastoralrat. Er ist nämlich kein eigenständiges vereinsrechtliches Gremium, sondern ein abhängiges verfassungsrechtliches Beratungsorgan des Diözesanbischofs. Ebenfalls vom Zweiten Vatikanischen Konzil empfohlen (CD 27), ist seine Einrichtung im kirchlichen Gesetzbuch zwar nicht verbindlich vorgeschrieben, wohl aber angeraten (cc. 511–514). Seine Aufgabe besteht darin, „unter der Autorität des Bischofs all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht, zu untersuchen, zu beraten und hierzu praktische Folgerungen vorzuschlagen“ (c. 511). Er besitzt aber in keiner Frage Anhörungsrecht.

Der Diözesanpastoralrat ist also ein Organ der Mitverantwortung aller Gläubigen der betreffenden Diözese an der Sendung der Kirche mit dem Ziel, die kirchliche Autorität in ihrer Leitungsfunktion zu unterstützen. In ihm dürfen nur Gläubige vertreten sein, die in der vollen Gemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen (c. 512 § 1), und er steht ganz unter der Autorität des Bischofs; denn der Bischof allein entscheidet, ob ein Diözesanpastoralrat gebildet wird oder nicht (c. 511, 513 § 1), bestimmt die Art und Weise der Mitgliederbestellung, also auch, wie viele Laien, Kleriker und Ordenschristen in den Diözesanpastoralrat gelangen (c. 512 § 1), beruft schließlich auch die Sitzungen ein und leitet diese (c. 514 § 1). Der Diözesanpastoralrat wird auf Zeit eingesetzt, ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen und hört bei Sedisvakanz auf zu bestehen.

Schlußfolgerungen

Ohne in die Details der Vorgänge im Bistum Regensburg zu gehen, ergeben sich aus den kirchenrechtlichen Gegebenheiten einige grundlegende Kriterien der Bewertung: Weil die Bischofsweihe kraft göttlichen Rechts ist, erhält ein Bischof die ihm zukommende Vollmacht nicht vom Papst oder sonst einem kirchlichen Amtsträger,

sondern von Gott, allerdings vermittelt durch die Bischofsweihe, die durch Menschen gesendet wird. Wie jede kirchliche Institution bzw. jedes kirchliche Wesenselement kraft göttlichen Rechts der Ausgestaltung durch das menschliche Recht bedarf, so ist auch die kraft göttlichen Rechts bestehende Bischofsweihe und das mit ihr gegebene bischöfliche Amt sowie die mit ihr gegebene bischöfliche Vollmacht auf die Konkretisierung bzw. Ausgestaltung kraft menschlichen Rechts angewiesen.

Bei der Bischofsweihe kraft göttlichen Rechts muß das menschliche Recht vor allem folgende Fragen ausgestalten: Was genau beinhaltet die einem Bischof von Gott kraft der Bischofsweihe zukommende Vollmacht? Welche Rechte und Pflichten sind mit ihr verbunden? Welche Dienste und Ämter können oder müssen Bischöfe wahrnehmen? Welche Voraussetzungen sind für den Empfang der Bischofsweihe notwendig? Wer stellt die Geeignetheit der Kandidaten fest, wie erfolgt die Auswahl der Kandidaten und wie wird die Bischofsweihe gesendet?

Wie jede rechtliche Ausgestaltung durch das menschliche Kirchenrecht ist auch die rechtliche Ausgestaltung der Bischofsweihe und der damit verbundenen bischöflichen Vollmacht wie auch des damit verbundenen Bischofsamtes offen für Reformen, die sich aufgrund neuer Erkenntnisse und zum Wohl der kirchlichen Gemeinschaft ergeben. Das heißt also: Die Bischofsweihe und damit auch das Bischofsamt und die bischöfliche Vollmacht sind göttlichen Rechts, gehören also zu den unantastbaren Grundlagen der katholischen Kirche; der konkrete Inhalt und Umfang des Bischofsamtes und der bischöflichen Vollmacht bzw. der rechtlichen Stellung des Bischofs sind jedoch menschlichen Rechts. Mit einem anderen Akzent formuliert: Die bischöfliche Vollmacht als solche untersteht weder dem Papst noch dem menschlichen Kirchenrecht, sondern ist eine Vollmacht, die unmittelbar von Gott in Christus über den Heiligen Geist kommt; doch die Ausübung dieser christusunmittelbaren Vollmacht bzw. ihre rechtliche Bestimmung zum Vollzug in der Kirche ist vom Papst und dem menschlichen Kirchenrecht näher zu regeln.

Demzufolge kann sich auch ein (Diözesan-)Bischof nicht unter Berufung auf seine bischöfliche Vollmacht kraft göttlichen Rechts über bestehendes Recht hinwegsetzen; er kann seine bischöfliche Vollmacht kraft göttlichen Rechts vielmehr nur im Rahmen der geltenden Rechtsordnung ausüben. Eine Satzungsbestimmung ist daher auch für einen (Diözesan-)Bischof so lange bindend, bis sie auf rechtmäßige Weise von der zuständigen Autorität außer Kraft gesetzt worden ist.

Jede (innerkirchliche) Kontroverse, in der in irgendeiner Weise das Bischofsamt an sich in Frage gestellt wird, berührt den Bereich des göttlichen Rechts. Eine solche Kontroverse ist jedoch zumindest im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz höchst unwahrscheinlich, da die Existenz des Bischofsamtes allgemein anerkannt ist – selbst bei den größten Kritikern und Kritikerinnen der katholischen Kirche. Jede (Reform-)Diskussion über die konkrete Ausgestaltung der rechtlichen Stellung des Bischofs ist dagegen auf der Ebene des menschlichen Rechts anzusiedeln. Desgleichen gehören (kritische) Anfragen an einzelne Entscheidungen oder an die Amts-

führung eines Bischofs, wenn überhaupt, in einen (kirchen-)rechtlichen, dann in den Bereich des menschlichen Rechts:

„Der Diözesanbischof übt zwar als einziger in der ihm anvertrauten Diözese gesetzgebende Vollmacht aus, aber er ist nicht der einzige Gesetzgeber, dessen Gesetze in der jeweiligen Teilkirche verbindlich sind. Das Gottesvolk der Diözese ist außerdem an universal-kirchliche und partikularkirchliche Gesetze übergeordneter Gesetzgeber gebunden. Der Bischof kann deshalb gemäß c. 135 § 2 keine Gesetze gültig erlassen, die höherem Recht widersprechen.“¹⁷

Die Einrichtung eines Diözesanrates geschieht kraft menschlichen Rechts und als vereinsrechtliches Organ, das auf die Zusammenarbeit mit dem Diözesanbischof angelegt ist, aber in eigenverantwortlicher Tätigkeit. In diesem Sinn wird in der geltenden Satzung des Diözesanrates von Regensburg aus dem Jahr 2001 betont: „Die Organe des Diözesanrates fassen ihre Beschlüsse in eigener Verantwortung und sind dabei von Beschlüssen anderer Gremien unabhängig“ (Art. IV (1)).

Als Organ im Sinn des Konzilsdekrets über das Apostolat der Laien (AA 26) ist der Diözesanrat zwar auf die Anerkennung durch den Bischof angewiesen, hat aber zugleich einen Rechtsanspruch auf diese Anerkennung, sofern ihm nicht ein schwerwiegender Verstoß gegen die Glaubens- und/oder Rechtsordnung der katholischen Kirche nachgewiesen werden kann. Gleiches gilt für die Mitwirkung des Diözesanbischofs bei der Inkraftsetzung der Satzung sowie bei der Bestätigung des/der rechtmäßig gewählten Vorsitzenden des Diözesanrates (c. 179 § 2 i. V. m. 149). Werden diese Rechtsansprüche vom zuständigen (Diözesan-)Bischof nicht erfüllt, verhält er sich rechtswidrig bzw. übt hier seine bischöfliche Vollmacht nicht rechtmäßig aus.

„Die unterschiedlichen Formen, mit denen die Diözesanbischöfe in Deutschland die Satzungen der Diözesanräte anerkannt / genehmigt / bestätigt / in Kraft gesetzt haben, haben keine Folgen für *die Unabhängigkeit der Arbeit dieser Räte vom Bischof*. Ihre Grundlage ist die in AA 26 anerkannte Autonomie des Laienapostolats. ... In keinem Falle sind sie Organe der Diözese, wie sich aus ihrem Selbstverständnis und ihrer Aufgabenstellung ergibt.“¹⁸ Demzufolge ist ein (Diözesan-)Bischof nicht berechtigt, „seinem“ Diözesanrat irgendwelche Weisungen zu erteilen, es sei denn, vom Diözesanrat wird die Glaubens- und/oder Rechtsordnung der katholischen Kirche verletzt.

Als einziger Gesetzgeber in seiner Diözese kann der Diözesanbischof zwar einer anerkannten oder genehmigten Satzung die Anerkennung und Genehmigung wieder entziehen wie auch die Inkraftsetzung einer von ihm in Kraft gesetzten Satzung widerrufen. Dies darf aber nicht willkürlich geschehen, sondern nur unter Wahrung des Rechtsanspruchs des Diözesanrats auf Anerkennung, Genehmigung oder Inkraftsetzung seiner Satzung, sofern sie im Einklang mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen ist. Trägt der Diözesanbischof diesem Rechtsanspruch nicht Rechnung, handelt er rechtswidrig.

Auch wenn ausschließlich dem Diözesanbischof das Recht zukommt, in seiner Diözese Gesetze zu erlassen, besitzt er damit nicht das Recht, eine neue bzw. eigene Diözesanrats-Satzung zu erlassen. Denn ein solches Recht stünde in Widerspruch zur Eigenständigkeit der Verantwortung des Diözesanrats gemäß AA 26 sowie der cc. 215 i. V. m. 212 und 225. Würde ein Diözesanbischof anstelle der Anerkennung, Genehmigung oder Inkraftsetzung einer Diözesanrats-Satzung eine eigene Diözesanrats-Satzung erlassen, wäre ein so geschaffener Diözesanrat nicht verpflichtet, sich zu konstituieren¹⁹.

Wenn ein Gläubiger oder eine Gläubige – unabhängig davon, ob er Mitglied oder sie Vorsitzende eines kirchlichen Gremiums ist oder nicht – öffentlich eine andere (Rechts-)Auffassung vertritt als ein (Diözesan-)Bischof, so ist zu unterscheiden, ob er damit die christliche Pflicht zum Gehorsam im Bewußtsein der eigenen Verantwortung (c. 212 § 1) verletzt oder ob sie damit der christlichen Pflicht und dem christlichen Recht nachkommt, ihre Meinung zum Wohl der Kirche kund zu tun (c. 212 § 3). Um dies zu entscheiden, ist zu prüfen: Handelt es sich dabei um kritisch-loyale Überlegungen oder um überhebliche Besserwisseri? Wird deutlich, ob es eine persönliche Meinung ist, eine Forschungsthese oder eine anerkannte Argumentation?

Generell sind zwei Eckdaten zu beachten. Auf der einen Seite gilt: Weil allen Gläubigen der Heilige Geist und damit die Gabe der Wahrheitssuche geschenkt ist, haben sie das Recht und die Pflicht, auch selbst über den Inhalt des Glaubens, der Lehre und des Rechts nachzudenken und darüber im Dienst der Wahrheitsfindung zu diskutieren. Auch wenn das kirchliche Lehramt eine verbindliche Lehrentscheidung getroffen hat, kann und muß das Suchen nach der Wahrheit weitergehen – denn die Wahrheit ist stets größer als ihre sprachliche Fassung und deshalb prinzipiell immer einer weiteren Erkenntnis zugänglich. Zugleich ist aber auch die andere Seite einzuhalten: Weil in der katholischen Kirche dem kirchlichen Lehr- und Leitungsamt eine besondere Funktion zukommt, hat jede öffentliche Meinungsäußerung die drei Aspekte zu berücksichtigen: 1. Verbindlichkeitsgrad der Lehre, 2. Respekt vor der kirchlichen Lehr- und Leitungsautorität und 3. geistlicher Nutzen für die kirchliche Gemeinschaft. Wer darum bemüht ist, der und die wird kaum (in kirchenrechtlich relevanter Weise) gegen die christliche Gehorsampflicht bzw. gegen den Glauben oder die Einheit der Kirche verstoßen. Deshalb wäre hier die Androhung und Anwendung von Disziplinar- oder Strafmaßnahmen mit großer Wahrscheinlichkeit mehr als nur rechtswidrig.

ANMERKUNGEN

¹ M. Drobinski, Regensburger Geisterfahrt, in: SZ, 16./17.7.2005, 51.

² Nach eigenem Bekunden setzt sich „die KirchenVolksBewegung *Wir sind Kirche* ... ein für eine Erneuerung der römisch-katholischen Kirche auf der Basis des Zweiten Vatikanischen Konzils (1962–1965) und der sich daraus entwickelten Theologie und Pastoral. *Wir sind Kirche* ist aus dem 1995 in Österreich ge-

starteten Kirchenvolks-Begehren hervorgegangen. Die 1996 in Rom gegründete internationale Bewegung *Wir sind Kirche* ist derzeit in mehr als zwanzig Ländern auf allen Kontinenten vertreten und weltweit mit gleichgesinnten Reformgruppen vernetzt“ (Wir sind Kirche, Sommer-Extra 2005, 4).

³ Vgl. H. Pree, Das kirchenrechtliche Kernprofil des hierarchischen Amtes, in: Mehr als nur Nichtkleriker: Die Laien in der katholischen Kirche, hg. v. S. Demel (Regensburg 2001) 57–91, 64.

⁴ Vgl. G. Bausenhardt, Theologischer Kommentar zum Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe in der Kirche, in: Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, hg. v. P. Hünemann u. B. J. Hilberath, Bd. 3 (Freiburg 2005) 225–313, 258.

⁵ G. Bier, in: MKCIC 381/8, Rdn.10 (30. Erg.-Lfg., Dezember 1998), macht zu Recht auf die unpräzise Ausdrucksweise des Gesetzgebers aufmerksam: Alle Gewalt (insgesamt) mit Ausnahme bestimmter Regelungen ist gerade nicht alle Gewalt (insgesamt), sondern nur eine eingeschränkte Gewalt.

⁶ Ders., Die Rechtsstellung des Diözesanbischofs nach dem Codex Iuris Canonici von 1983 (Würzburg 2001) 251.

⁷ Vgl. ebd. 250.

⁸ G. Bier, in: MKCIC 391/4, Rdn. 5.

⁹ W. Aymans u. K. Mörsdorf, Kanonisches Recht I (Paderborn 1991) 35; vgl. auch G. L. Müller, Theologische Überlegungen zur Weiterentwicklung des Diakonats, in: MThZ 40 (1989) 129–143, 131.

¹⁰ W. Aymans, Ius divinum – ius humanum. II. Kirchenrechtlich, in: LThK³, Bd. 5, 698f.

¹¹ Aymans u. Mörsdorf (A. 9) 5.

¹² B. Primetshofer, Recht, in: Neues Lexikon der christlichen Moral, hg. v. H. Rotter u. G. Virt (Innsbruck 1990) 634–641, 636, mit Verweis auf K. Rahner.

¹³ P. Huizing, „Göttliches Recht“ u. Kirchenverfassung, in dieser Zs. 183 (1969) 162–173, 170.

¹⁴ Aymans u. Mörsdorf (A. 9) 5.

¹⁵ Beschluß: Räte und Verbände 3.4.9, in: Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 1 (Freiburg 1976) 672.

¹⁶ Die Gemeinsame Konferenz des Zentralkomitees der deutschen Katholiken und der Deutschen Bischofskonferenz hat die gleiche vereinsrechtliche Bewertung vorgenommen, allerdings zugleich darauf hingewiesen, daß die prinzipiell vereinsrechtliche Struktur auch einige verfassungsrechtliche Elemente enthält. Im Protokoll vom 15. Oktober 1987 wird dargelegt, daß die Diözesanräte der vereinsrechtlichen Ebene zuzuordnen sind, weil sie freie Zusammenschlüsse unter Anerkennung des kirchlichen Amtes sind und ihre Satzungen selbst beschließen, die der Bischof in Kraft setzt. Durch die Tatsache, daß ihre Mitglieder nicht nur Delegierte der Verbände, sondern auch der Gremien des Pfarrgemeinde- und Dekanatsrates sind, sind sie zugleich in die verfassungsrechtliche Struktur der Diözese eingebaut, was als verfassungsrechtliches Element verstanden werden kann. Insgesamt gesehen überwiegt aber eindeutig die vereinsrechtliche Ebene.

¹⁷ G. Bier, in: MKCIC 391/5, Rdn. 8.

¹⁸ K. Lüdicke, Vereinsrecht u. Verfassungsrecht. Zur Stellung der Laienräte in der deutschen Kirche, in: HerKorr 57 (2003) 425–429, 426.

¹⁹ Vgl. ebd. 427.